04F - GRUPPENPRAXEN

Versichert gelten alle ärztliche Tätigkeiten der Ärzte (Gesellschafter) der Gruppenpraxis – gleichgültig ob die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft erfolgt. Die vereinbarte Versicherungssumme steht für die versicherte Gruppenpraxis und je Arzt (Gesellschafter) der Gruppenpraxis zur Verfügung. Abweichend von Art. 5 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle der versicherten Gruppenpraxis höchstens das Fünffache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme. Für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle jedes Arztes der Gruppenpraxis leistet der Versicherer höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.